

# Amtsblatt

## für den Kreis Paderborn

zugleich satzungsmäßiges Verkündungsorgan der Stadt Bad Wünnenberg

---

70. Jahrgang

13. November 2013

Nr. 52 / S. 1

---

### Inhaltsübersicht:

### Seite:

- |  |       |
|--|-------|
| 134/2013 Öffentliche Bekanntmachung des Kreise Paderborn über die Genehmigung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Gemeinde Hövelhof und der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock über die Unterstützung der Freiwilligen Feuerwehr Schloß Holte-Stukenbrock bei Einsätzen in Teilbereichen des Stadtteils Stukenbrock-Senne | 2 - 5 |
| 135/2013 Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Kämmerei – über die öffentliche Auslage des Entwurfes der Haushaltsatzung für das Haushaltsjahr 2014   | 6     |
| 136/2013 Öffentliche Bekanntmachung des Wahlleiters des Kreise Paderborn über die Bildung des Wahlausschusses für die Kreistags- und Landratswahl 2014   | 7     |

134/2013

**Öffentlich – rechtliche Vereinbarung**  
**zwischen der Sennegemeinde Hövelhof und der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock**  
**über die Unterstützung der Freiwilligen Feuerwehr Schloß Holte-Stukenbrock**  
**bei Einsätzen in Teilbereichen des Stadtteils Stukenbrock-Senne**

Die Sennegemeinde Hövelhof und die Stadt Schloß Holte-Stukenbrock

schließen aufgrund von § 1 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung bei Unglücksfällen und öffentlichen Notständen vom 10.02.1998 (GV. NW. S.122/SGV. NW. 213), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.10.2012 (GV. NRW. S. 474) in Verbindung mit den §§ 1 und 23 ff des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit NRW (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621/SGV NRW. 202), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23.10.2012 (GV. NRW. S. 474) auf freiwilliger Basis folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

**§ 1 Gegenstand der Vereinbarung**

Die Sennegemeinde Hövelhof verpflichtet sich, die Freiwillige Feuerwehr Schloß Holte-Stukenbrock bei der Erstalarmierung zu Feuerwehreinsätzen der Kategorie Feuer 2, Feuer 3, Technische Hilfe 2 und Technische Hilfe 3 an den in der Anlage aufgeführten und bei der Leitstelle Gütersloh hinterlegten Straßen / Straßenteilen mit einem Lösch- oder Hilfeleistungsfahrzeug ihrer Freiwilligen Feuerwehr zu unterstützen. Diese Unterstützung führt die Sennegemeinde Hövelhof als Aufgabe im Sinne des § 23 Abs.1 in Verbindung mit Abs.2 Satz 2 GkG für die Stadt Schloß Holte-Stukenbrock durch.

**§ 2 Umfang der Unterstützung**

Die Unterstützung soll dazu beitragen, dass in dem vorgegebenen Bereich des Schloß Holte-Stukenbrocker Stadtteils Stukenbrock-Senne die zeitkritischen Feuerwehreinsätze im Rendezvous-System von Einsatzkräften der Freiwilligen Feuerwehr Schloß Holte-Stukenbrock und der Freiwilligen Feuerwehr Hövelhof entsprechend den Schutzziele des Brandschutzbedarfsplans der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock abgewickelt werden können.

Die gesetzlichen Zuständigkeiten bleiben unberührt. Die Einsatzleitung verbleibt auch bei gemeinsamen Einsätzen beim Einsatzleiter der zeitgleich alarmierten Freiwilligen Feuerwehr Schloß Holte-Stukenbrock.

**§ 3 Kostenausgleich**

Es wird vereinbart, dass der Kostenausgleich für Verdienstauffälle von Angehörigen der Feuerwehr Hövelhof für die im Rahmen dieser Vereinbarung tatsächlich angefallenen Einsätze durch die Stadt Schloß Holte-Stukenbrock erfolgt. Weitere Kosten werden nicht berechnet.

Im Falle einer Abrechnung von kostenpflichtigen Einsätzen wird der nach der Satzung über Kostenersatz und Entgelte für Einsätze und Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock auf Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Hövelhof entfallende Anteil an die Sennegemeinde Hövelhof weitergeleitet.

**§ 4 Laufzeit, Kündigung**

Diese Vereinbarung wird auf unbefristete Dauer geschlossen.

Die Beteiligten räumen sich ein gegenseitiges ordentliches Kündigungsrecht ein. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate zum Ablauf des Kalenderjahres.

Die Möglichkeit einer außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.

**§ 5 Inkrafttreten, Schlussklauseln**

Diese Vereinbarung bedarf nach § 24 Abs. 2 GkG der Genehmigung durch den Landrat des Kreises Paderborn als Untere staatliche Verwaltungsbehörde. Gemäß § 24 Abs. 3 GkG ist die Vereinbarung und ihre Genehmigung im Amtsblatt des Kreises Paderborn bekannt zu machen. Sie wird gemäß § 24 Abs. 4 GkG am Tage nach der Bekanntmachung wirksam.

Die Beteiligten weisen auf die in Abs. 1 genannte Veröffentlichung in der für ihre Bekanntmachung vorgeschriebenen Form hin.

Bei Streitigkeiten über Rechte und Verbindlichkeiten der Beteiligten aus dieser Vereinbarung ist die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

Die Beteiligten sind sich einig, dass die Nichtigkeit einzelner Klauseln nicht die Nichtigkeit auch der gesamten Vereinbarung zur Folge haben soll.

Für die Sennegemeinde Hövelhof

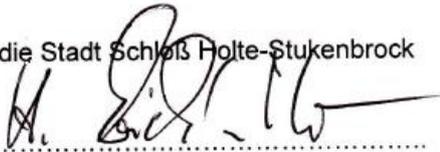


(Michael Berens)

Bürgermeister

Hövelhof, den 14.10.2013

Für die Stadt Schloß Holte-Stukenbrock



(Hubert Erichlandwehr)

Bürgermeister

Schloß Holte-Stukenbrock, den 07.10.2013

**Anlage**

**zur öffentlich – rechtlichen Vereinbarung zwischen der Sennegemeinde Hövelhof und der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock über die Unterstützung der Freiwilligen Feuerwehr Schloß Holte-Stukenbrock bei Einsätzen in Teilbereichen des Stadtteils Stukenbrock-Senne**

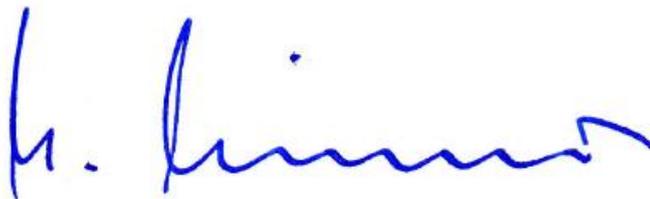
**Straßen im Schloß Holte-Stukenbrocker Stadtteil Stukenbrock-Senne für die zusätzliche Alarmierung der Freiwilligen Feuerwehr Hövelhof:**

Straßenname	Hausnummer	
	von	bis
Achatiusweg	0	999
Am Bärenbach/Panzerringstraße	0	999
Barbaraweg	0	999
Emsweg	0	999
Holzweg	0	999
Jägergrund	0	999
Kapellenweg	0	999
Lippstädter Weg (incl. Polizeiausbildungsinstitut)	24	999
Paderborner Straße	120	999
Pastor-Bangen-Weg	0	999

Gem. § 24 Abs. 2 i. V. m. § 29 Abs. 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23.10.2012 (GV. NRW. S. 474) genehmige ich die öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 07.10./14.10.2013 über die Zusammenarbeit zwischen der Sennegemeinde Hövelhof und der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock über die Unterstützung der Freiwilligen Feuerwehr Schloß Holte-Stukenbrock durch die Sennegemeinde Hövelhof bei Einsätzen in Teilbereichen des Stadtteils Stukenbrock-Senne.

Die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Sennegemeinde Hövelhof und der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock über die Zusammenarbeit zwischen der Sennegemeinde Hövelhof und der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock über die Unterstützung der Freiwilligen Feuerwehr Schloß Holte-Stukenbrock durch die Sennegemeinde Hövelhof bei Einsätzen in Teilbereichen des Stadtteils Stukenbrock-Senne vom 07.10./14.10.2013.2013 und ihre Genehmigung werden gem. § 24 Abs. 3 GkG hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Paderborn, den 31.10.2013



Manfred Müller

Landrat

135/2013

**Öffentliche Bekanntmachung des Entwurfes der Haushaltssatzung  
des Kreises Paderborn  
für das Haushaltsjahr 2014**

Der Entwurf der Haushaltssatzung des Kreises Paderborn für das Haushaltsjahr 2014 mit ihren Anlagen wird gem. § 54 Kreisordnung für die Dauer des Beratungs-verfahrens im Kreistag zur Einsichtnahme verfügbar gehalten und liegt während der Dienstzeiten im Kreishaus Paderborn, Aldegreverstraße 10 – 14, Zimmer 201, öffentlich aus.

Gegen den Entwurf können Einwohner oder Abgabepflichtige der kreisangehörigen Gemeinden innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Beginn der Auslegung Einwendungen erheben. Etwaige Einwendungen sind schriftlich oder mündlich zu Protokoll zu erheben, und zwar beim Landrat des Kreises Paderborn, Kreishaus, Zimmer 201.

Paderborn, den 05. November 2013

Kreis Paderborn  
Der Landrat

gez.

Manfred Müller

136/2013

**Öffentliche Bekanntmachung**

**Bildung des Wahlausschusses für die Kreistags- und Landratswahl im Jahr 2014**

Für die Kreistags- und Landratswahl im Jahr 2014 hat der Kreistag des Kreises Paderborn in seiner Sitzung am 04.11.2013 gemäß § 2 Abs. 3 Satz 1 des Kommunalwahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.06.1998 (GV. NRW. S. 454, ber. S. 509), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 01. Oktober 2013 (GV. NRW. S. 563), in Verbindung mit § 1 Ziffer 1 der Kommunalwahlordnung vom 31.08.1993 (GV. NRW. S. 592, ber. S. 967), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. Juni 2011 (GV. NRW. S. 300, 394), folgende Beisitzerinnen und Beisitzer sowie stellvertretende Beisitzerinnen und Beisitzer gewählt:

**Beisitzerin / Beisitzer**

**Stellv. Beisitzerin / Beisitzer**

Dr. Helmut Bentler  
Klingenderstraße 6  
33100 Paderborn

Bernhard Wißing  
Lausitzer Weg 10 a  
33129 Delbrück

CDU

Bernhard Langer  
Tudorfer Straße 24  
33178 Borchen

Friedhelm Hüwel  
Bodelschwinghstr. 9  
33142 Büren

CDU

Bernhard Troja  
Heitwinkel 8  
33129 Delbrück

Wolfgang Schmitz  
Bürener Weg 54  
33100 Paderborn

CDU

Ulrich Fresen  
Auf den Bieleken 1a  
33104 Paderborn

Günther Gerhart  
Markusstraße 7  
33129 Delbrück

CDU

Klaus Zündorf  
Feldmark 1  
33175 Bad Lippspringe

Elisabeth Beierle-Rolf  
Ludwig-Erhard-Straße 5  
33104 Paderborn

CDU

Heike Krömeke  
Asselner Straße 32  
33165 Lichtenau

Bernd Schäfer  
Bonhoefferstraße 28  
33161 Hövelhof

SPD

Dr. Helmut Funke  
Lippeaue 38  
33104 Paderborn

Gunda Köster  
Sighardstraße 58  
33098 Paderborn

SPD

Martina Wolf-Sedlatschek  
Kirkwrig 2  
33165 Lichtenau

Dr. Harald Grünau  
Schöniger Straße 2  
33129 Delbrück

Bündnis 90 /  
Die Grünen-Fraktion

Rudi Lindemann  
Gehastraße 5  
33161 Hövelhof

Josef Pozny  
Von-Ketteler-Straße 8  
33175 Bad Lippspringe

FDP

Dirk Tegethof  
Paderborner Straße 92  
33104 Paderborn

Ulrich Meyer  
Mühlenstraße 24  
33098 Paderborn

FBI

Paderborn, 6. November 2013

Der Wahlleiter  
des Kreises Paderborn  
In Vertretung  
gez.  
Dr. Conradi  
Kreisdirektor